OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-750638/3/ER/JK

Datum:
Linz, 22. Mai 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des I S, geb. am x, StA.: R F, gegen die Erteilung des Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ für die Dauer von zwölf Monaten durch den Bürgermeister der Stadt Steyr

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Im Rahmen eines über Antrag des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) eingeleiteten Verlängerungsverfahrens erteilte der Bürgermeister der Stadt Steyr (im Folgenden: belangte Behörde) dem Bf durch Ausfolgung einer Karte den Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ für die Dauer von zwölf Monaten, sohin befristet bis zum 14.10.2019.

I.2. Gegen obige Titelerteilung richtet sich die rechtzeitige Beschwerde des Bf vom 20.12.2018, in der er unter anderem beantragte, dass der Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ für die Dauer von drei Jahren erteilt werde. Begründend führte der Bf zusammengefasst aus, er sei in den letzten zwei Jahren durchgehend rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassen gewesen und habe das Modul 1 der Integrationsvereinbarung erfüllt. Der von ihm beantragte Aufenthaltstitel hätte ihm daher für die Dauer von drei Jahren erteilt werden müssen.

I.3. Mit Schreiben vom 19.2.2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde und das Zentrale Fremdenregister.
Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da kein diesbezüglicher Antrag gestellt wurde und der Akt erkennen lässt, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Ferner steht dem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 EMRK noch Art. 47 GRC entgegen (vgl. VwGH 15.6.2010, 2009/22/0347).

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf verfügte von 13.10.2016 bis 12.10.2017 über eine „Aufenthaltsberechtigung plus“ gemäß § 55 Abs. 1 Z 1 und 2 Asylgesetz 2005 und von 18.10.2017 bis 13.10.2018 über den Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“. Dieser Aufenthaltstitel wurde für die Dauer von zwölf Monaten, sohin befristet bis zum 14.10.2019, verlängert.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde sowie dem Zentralen Fremdenregister.

III. Gemäß § 41a Abs. 9 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG, BGBl. I Nr. 100/2005, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018, ist im Bundesgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen ein Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ zu erteilen, wenn sie
1. für einen Zeitraum von zwölf Monaten über eine „Aufenthaltsberechtigung plus“ gemäß §§ 55 Abs. 1 oder 56 Abs. 1 AsylG 2005,
2. für einen Zeitraum von zwölf Monaten über eine „Aufenthaltsberechtigung“ gemäß §§ 55 Abs. 2 oder 56 Abs. 2 AsylG 2005 oder
3. über eine Niederlassungsbewilligung gemäß § 43 Abs. 3
verfügen und das Modul 1 der Integrationsvereinbarung (§ 9 IntG) erfüllt haben oder zum Entscheidungszeitpunkt eine Erwerbstätigkeit ausüben, mit deren Einkommen die monatliche Geringfügigkeitsgrenze (§ 5 Abs. 2 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG BGBl. Nr. 189/1955) erreicht wird.

§ 24 NAG, BGBl. I Nr. 100/2005, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017, lautet wie folgt:
(1) Verlängerungsanträge (§ 2 Abs. 1 Z 11) sind vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels, frühestens jedoch drei Monate vor diesem Zeitpunkt, bei der örtlich zuständigen Behörde im Inland einzubringen; § 23 gilt. Danach gelten Anträge als Erstanträge. Nach Stellung eines Verlängerungsantrages ist der Antragsteller, unbeschadet der Bestimmungen nach dem FPG, bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag weiterhin rechtmäßig im Bundesgebiet aufhältig. Über die rechtzeitige Antragstellung kann dem Fremden auf begründeten Antrag eine einmalige Bestätigung im Reisedokument angebracht werden, die keine längere Gültigkeitsdauer als drei Monate aufweisen darf. Diese Bestätigung berechtigt zur visumfreien Einreise in das Bundesgebiet. Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, Form und Inhalt der Bestätigung durch Verordnung zu regeln.
(...)
(3) Fremden ist im Rahmen eines Verlängerungsverfahrens ein Aufenthaltstitel mit dem gleichen Aufenthaltszweck zu erteilen, wenn die Voraussetzungen für diesen weiterhin vorliegen.
(...)

Gemäß § 20 Abs. 1 NAG, BGBl. I Nr. 100/2005, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018, sind befristete Aufenthaltstitel für die Dauer von zwölf Monaten oder für die in diesem Bundesgesetz bestimmte längere Dauer auszustellen, es sei denn, es wurde jeweils eine kürzere Dauer des Aufenthaltstitels beantragt oder das Reisedokument weist nicht die entsprechende Gültigkeitsdauer auf.

Nach Abs. 1a leg. cit. sind Aufenthaltstitel gemäß § 8 Abs. 1 Z 2, 4, 5, 6, 8, 9 oder 10 für die Dauer von drei Jahren auszustellen, wenn der Fremde

1. das Modul 1 der Integrationsvereinbarung (§ 9 IntG) erfüllt hat und
2. in den letzten zwei Jahren durchgehend rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassen war, es sei denn, es wurde eine kürzere Dauer des Aufenthaltstitels beantragt oder das Reisedokument weist nicht die entsprechende Gültigkeitsdauer auf.

Gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 NAG, BGBl. I Nr. 100/2005, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017, werden Aufenthaltstitel als Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“, der zur befristeten Niederlassung und zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit und einer unselbständigen Erwerbstätigkeit gemäß § 17 AuslBG berechtigt, erteilt.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Vorab ist festzuhalten, dass es sich nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bei in Form von Vignetten oder Karten ausgefolgten Aufenthaltstiteln um Bescheide im Sinne des AVG handelt. Im Falle der Erteilung bewirkt die Ausfolgung (tatsächliche Übergabe und Entgegennahme) des Aufenthaltstitels in der Regel gleichzeitig den Akt der Zustellung und es entsteht die rechtliche Wirkung des Bescheides durch diesen Akt (vgl. VwGH 7.12.2016, Fe 2015/22/0001; 26.2.2013, 2009/22/0081).

Der Bf war daher grundsätzlich zur Erhebung einer Beschwerde gegen die verfahrensgegenständliche Titelerteilung durch Kartenausfolgung berechtigt.

IV.2. Die Erteilung des vom Bf beantragten Aufenthaltstitels für die Dauer von drei Jahren setzt gemäß § 20 Abs. 1a NAG unter anderem voraus, dass der Fremde in den letzten zwei Jahren durchgehend rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassen war. Eine Niederlassung im Sinne des § 20 Abs. 1a NAG ist nur dann gegeben, wenn der Fremde über einen Aufenthaltstitel nach dem NAG verfügt hat, der zur Niederlassung berechtigt (vgl. auch Kind in Abermann/Czech/Kind/Peyrl, NAG, § 20 Rz 10).

Wie sich dem festgestellten Sachverhalt entnehmen lässt, verfügte der Bf von 18.10.2017 bis 13.10.2018 über den Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ und war somit in diesem Zeitraum gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 NAG zur befristeten Niederlassung berechtigt.

Von 13.10.2016 bis 12.10.2017 war der Bf aufgrund einer „Aufenthaltsberechtigung plus“ gemäß § 55 Abs. 1 Z 1 und 2 Asylgesetz 2005 – AsylG 2005 im Bundesgebiet aufhältig. Zumal eine Niederlassung im Sinne des § 20 Abs. 1a NAG nur dann gegeben ist, wenn der Fremde über einen Aufenthaltstitel nach dem NAG verfügt hat, der zur Niederlassung berechtigt, ist der Aufenthalt des Bf aufgrund

der Aufenthaltsberechtigung nach dem AsylG nicht als Niederlassung im Sinne des § 20 Abs. 1a NAG anzusehen. Der Aufenthaltszeitraum 13.10.2016 bis 12.10.2017 kann daher nicht als Niederlassung im Sinne des § 20 Abs. 1a NAG berücksichtigt werden. Der anschließend an diesen Zeitraum erteilte Aufenthaltstitel nach dem NAG wurde dem Bf erstmalig für den Zeitraum von einem Jahr erteilt, wodurch keine zweijährige Niederlassung im Verlängerungsverfahren berücksichtigt werden kann. Der Bf war daher in den letzten zwei Jahren nicht durchgehend rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassen.

V. Da somit bereits die Voraussetzung des § 20 Abs. 1a Z 2 NAG für eine dreijährige Titelerteilung nicht vorliegt, war auf das weitere Beschwerdevorbringen betreffend die Erfüllung des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung nicht weiter einzugehen.

Es war daher die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden.

VI. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist zulässig, da im gegenständlichen Verfahren eine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt, weil keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zur Rechtsfrage existiert, ob eine Aufenthaltsbewilligung gemäß § 55 Abs 1 AsylG als Niederlassung gemäß § 21 Abs 1a NAG zu werten ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten.

Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter